



Abschlussgitter – gesetzeskonforme Ausführungen

1. Allgemeines

Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein (Art. 165 Abs. 1 Bst. h TSchV).

In den Erläuterungen zur TSchV ist der Zweck des Abschlussgitters definiert: einerseits soll es verhindern, dass Tiere beim Öffnen der Heckklappe vom Transportmittel herunterfallen, respektive aus dem Transportmittel ausbrechen können und andererseits soll es die Belüftung des Laderaumes bei Transportunterbrüchen (Staus, Pannen usw.) während der wärmeren Jahreszeit verbessern.

2. Ziel und Zweck dieser Fachinformation

Die Fachinformation gibt Auskunft darüber, welche Eigenschaften Abschlussgitter aufweisen müssen und wie sie realisiert werden können, dass sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Sie richtet sich an alle Personen, die am Transport von Klautieren beteiligt sind.

3. Geltungsbereich

Die Vorschrift gilt für alle Transportmittel, unabhängig davon, ob die erwähnten Tierarten gewerbsmässig oder privat transportiert werden.

4. Anforderungen an Abschlussgitter

Ein Abschlussgitter muss

- so gestaltet sein, dass die Tiere bei offener Heckklappe (Rampe) nicht entweichen können und auch starkem Druck der Tiere standhalten, ohne zu brechen oder sich zu verbiegen,
- so arretiert werden können, dass die Tiere es nicht selber öffnen können,
- so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht unter oder zwischen Teilen der Absperrung durch zwängen oder darüber springen können,
- so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr minimal ist,
- so konstruiert sein, dass der Innenraum bei geschlossenem Abschlussgitter einsehbar ist.

5. Weitere wichtige Hinweise

- Bei Seitentüren muss kein Abschlussgitter angebracht werden, die Vorschrift gilt nur für das Heck von Transportmitteln.
- Beim Transport von ausgewachsenen Rindern in einem Pferdetransporter, erfüllt die übliche einzelne Stange die gesetzlichen Anforderungen an das Abschlussgitter unter der Bedingung, dass die Tiere angebunden transportiert werden.
- Für Trennwände zur Unterteilung von Transportflächen gelten sinngemäss dieselben Anforderungen.
- Die Übergangsfrist für das Anbringen von Abschlussgittern ist am 1.9.2010 abgelaufen.

6. Gesetzeskonforme Ausführungen von Abschlussgittern:

Beispiel 1:
2-stöckiger Schweinetransporter



Beispiel 2:
Transporter für Grossvieh und Schweine



Beispiel 3:
Grossviehtransporter



Beispiel 4:
Kleintransporter für Klautiere



6.1 Spezialfall: Transportmittel ohne Rampen

Transportmittel mit absenkbarer Ladefläche (s. Foto unten) erfüllen die Anforderungen nach Ziffer 4 dieser Fachinformation auch ohne Abschlussgitter.



7. Abschlussgitter, die den Anforderungen *nicht* genügen:

Bei freilaufenden Tieren, z.B. Schweine, Kälber und Rinder, kann eine einzelne Stange oder Latte die Funktionen eines Abschlussgitters nicht erfüllen. Dasselbe gilt für einzelne Bretter, Textil- oder Nylonbänder.

Beim Transport freilaufender Tiere braucht es deshalb mindestens 2 Teile auf verschiedenen Höhen, die der Grösse der jeweiligen Tierart angepasst sind.

Beispiel 5:

Einzelnes Brett bei Schweinetransport



Beispiel 6:

Einzelne Stange bei Grossviehtransport



Art. 165 TSchV

Transportmittel

¹ Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen:

[...]

- h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.